



**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I 1996 I S. 816), §§ 1 – 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 – 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihre Sitzung am 10. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2001 eingearbeitet.

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege in den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Parkplätze und sonstige öffentliche Plätze.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Flächen- die nicht vorwiegend dem Verkehr liegen und über den Gemeingebrauch hinausgehen- der Erlaubnis durch die Gemeinde Walluf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

**§ 4
Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder öffentlichen Ordnung erforderlich ist.



§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Walluf zu stellen. Die Gemeinde Walluf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlagen fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr.3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungs- gebühr € (DM)	Mindest- gebühr € (DM)
1.	Überführung eines Weges	102,26 - 306,78 (200– 600 DM)	
2	Längsverlegung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Elek-trizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen; Leitungen der Deutschen Bundesbahn fallen hierunter, soweit sie nicht zugleich Zweck der Straßenverbauung dienen) je angefangene 100 m	51,13 (100DM)	



3.	<p>Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,4 qm auf Dauer</p> <p>vorübergehend</p> <p>Hinweisschilder über 0,4 qm Werbeschilder auf Dauer</p> <p>vorübergehend</p> <p>Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb auf Dauer</p> <p>vorübergehend</p> <p>Schaustellungseinrichtungen vorübergehend</p> <p>Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten, Container u.ä.</p>	<p>25,56 bis 102,26 (50 bis 200)</p> <p>76,69 bis 306,78 (150 - 600)</p> <p>25,56 bis 102,26 (50 bis 200)</p>	<p>0,51 mind.10,23 (1 je Kalender- tag mindestens 20)</p> <p>2,56 mind. 25,56 (5 je Kalender- tag mindestens 50)</p> <p>1,02 mind. 20,45 (2 je Kalendertag mindestens 40)</p> <p>5,11 (10 je Kalendertag)</p> <p>1,02 mind. 20,45 (2 je Kalendertag mindestens 40)</p>
4	<p>Sonstige Sondernutzung</p> <p>Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)</p> <p>Lagerung von Material</p>		<p>5,11 je Kalender- tag mind. 51,13 (10 je Kalender- tag mindestens 100)</p> <p>5,11 je Kalender- tag mind. 51,13 (10 je Kalender- tag mindestens 100)</p> <p>5,11 – 10,23 je</p>



	Gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		Kalendertag mind. 51,13 (10 bis 20 je Kalendertag mindestens 100)
--	---	--	---

Ergeben sich bei der Berechnung **Centbeträge** (Pfennigbeträge), so wird auf halbe oder volle **Eurobeträge** (Markbeträge) abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 8a Gebührenbefreiung

Von den Gebühren in § 8 sind befreit:

Ortsansässige politische Gruppierungen, gemeinnützige Vereine und Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Kerb, Weinfeste, Jubiläums- und Stiftungsfeste).

§ 9 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller
 - b. der Erlaubnisnehmer
 - c. Sondernutzer
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Walluf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.



§ 13
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.